

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1904

265 (21.7.1904) I. Beilage

I. Beilage zu Nr. 265 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 21. Juli 1904

Badischer Landtag.

21. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am Samstag, den 16. Juli 1904.

Unter dem Voritze des I. Vizepräsidenten Grafen Franz von Bodman.

Am Regierungstisch: Die Geh. Oberregierungsräte Dr. Treffer und Buch, später Geh. Rat Honjeil, Geh. Oberregierungsrat Straub, Ministerialrat Rebe und Oberregierungsrat Schulz.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung, über
a. die Petition des Verbands der mittleren Städte Badens, betreffend das Grundbuchwesen, und
b. die Petition der badischen Ratsschreiber um Erhöhung und Verbesserung ihrer Gebührenbezüge als Grundbuchhilfsbeamte.

Berichterstatter: Senatspräsident Schember.

3. Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Sicherung der Ansprüche der Gemeinden auf Grund des Ortsstrafengesetzes betreffend.

Berichterstatter: Geh. Rat Lewald.

4. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Verbandes der mittleren Städte Badens um Ausgleichung der Einquartierungslasten.

Berichterstatter: Geh. Rat Lewald.

5. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petition des badischen Ratsschreibervereins, die Vervollständigung des Ratsschreiberstandes durch eine Revision des Gemeindebeamtenfürsorgegesetzes.

Berichterstatter: Freiherr von Müdt.

6. Beratung des Berichts der Budgetkommission, die Rheinregulierung zwischen Sondernheim und Straßburg betreffend, nebst bezüglichen Petitionen.

Berichterstatter: Kommerzienrat Pfeilsticker.

Der I. Vizepräsident eröffnet die Sitzung um 10 Uhr und gibt zunächst folgende Einläufe bekannt: Entschuldigungsschreiben des Geh. Hofrats Dr. Bußl und Freiherrn von Röder.

Mitteilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über:

1. die Annahme des Antrags zu der Frage der Rheinregulierung zwischen Sondernheim und Straßburg;
2. den Beschluß zu dem eingebrachten Antrag, den Gnadengabensfond betreffend;
3. die Annahme des Gesetzentwurfs, die Abänderung der Verfassung betreffend, nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zunächst berichtet Senatspräsident Schember namens der Kommission für Justiz und Verwaltung über

- a. die Petition des Verbands der mittleren Städte Badens, betreffend das Grundbuchwesen, und
- b. die Petition der badischen Ratsschreiber um Erhöhung und Verbesserung ihrer Gebührenbezüge als Grundbuchhilfsbeamte.

Redner führt aus: Wegen der Kürze der Zeit war es nicht möglich, einen gedruckten Bericht erscheinen zu lassen. Die Kommission hat mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, über die Petition in abgekürzter Form zu beraten.

In Ausführung eines von dem Verbands der mittleren Städte Badens gefaßten Beschlusses haben die Bürgermeister der Städte Eberbach, Weinheim und Durlach unterm 21. Januar 1904 eine Petition an beide Kammern gerichtet mit dem Antrage, es wolle die Großh. Regierung ersucht werden, den Gemeinden die Stellung des Lokals für das staatliche Grundbuchamt zu vergüten und die erforderlichen Mittel hierfür und für eine bessere Entlohnung der Tätigkeit der Hilfsbeamten in einem Nachtrag zum Budget 1904/5 einzustellen. Zur Begründung wird geltend gemacht, daß derjenige Verband, in dessen Namen eine öffentliche Tätigkeit geübt werde, regelmäßig auch für die Kosten derselben aufzukommen habe, soweit nicht deren Deckung durch die aus dieser Tätigkeit erzielten Einnahmen möglich sei. Wo das Grundbuchamt staatlich sei, da solle der Staat auch voll für dessen Kosten aufkommen.

Wenn nun auch bis zur Beendigung der Umschreibung der Grundbücher an der gegenwärtigen Einrichtung der Grundbuchorganisation nicht gerüttelt werden solle, so könne doch den vorstehenden Grundätzen schon jetzt ent-

sprochen werden, indem der Staat den Gemeinden eine Vergütung gewähre, die den ihnen in der Stellung des Lokals und des Hilfsarbeiters auferlegten Leistungen entspreche. Da aber an vielen Orten der Hilfsbeamte weder einen festen Gehalt, noch die Garantie für eine bestimmte Gebühreneinnahme seitens der Gemeinde genieße, so empfehle es sich, nur die Stellung des Lokals durch Entrichtung einer festen jährlichen Miete zu vergüten und daneben den Gebührenanteil für die Tätigkeit des Hilfsbeamten so zu bemessen, daß derselbe entweder, dem Hilfsbeamten direkt zustießend, eine auskömmliche Entlohnung der geleisteten Arbeit bilde, oder, in die Gemeindefasse fließend, einen der Tätigkeit des Ratsschreibers im Grundbuchamt entsprechenden Beitrag zu dessen festem Gehalt biete. Die Miete soll jedenfalls so bemessen werden, daß der den Gemeinden durch das staatliche Grundbuchamt herbeigeführte Mehrbedarf an Räumlichkeiten und die dieserhalb etwa vorgenommenen baulichen Veränderungen einigermaßen verzinst werden, und außerdem noch eine Vergütung für die Stellung der kleineren Bureaubedürfnisse darin enthalten sei.

Bezüglich der Gebühren für die Tätigkeit der Hilfsbeamten sei das Bedürfnis nach Abhilfe zu dringlich, als daß man sich mit der ungewissen Aussicht auf eine Besserung der Finanzlage trösten dürfe.

Die Großh. Regierung, der die Petition seitens der Kommission zur Aeußerung mitgeteilt wurde, wies das Begehren um Mietzinsentschädigung scharf ab. Den Gemeinden sei in Baden stets obgelegen, die für die Grundbuchführung in der Gemeinde erforderlichen Räume zu stellen und einen Teil der den Ratsschreibern für ihre Tätigkeit in Grundbuchsachen zu gewährenden Belohnung zu bestreiten. Der von den Gemeinden (ohne die 12 größeren Städte) hiernach bestrittene persönliche Aufwand habe sich im Jahre 1897 auf rund 186 000 M. belaufen. Die Grundbuchführung nach den Vorschriften des Reichsrechts verurteile dem Staate einen wesentlich höheren Aufwand wie die altrechtliche Grundbuchführung. Eine wesentliche Bedingung der Belassung der Grundbuchführung in den Gemeinden und der darauf zurückzuführenden stärkeren Belastung der Staatskasse sei die Verpflichtung der Gemeinden gewesen, auch unter der Herrschaft des neuen Rechts die für die Grundbuchführung in der Gemeinde erforderlichen Diensträume und Hilfsbeamten zu stellen und die Vergütung der Hilfsbeamten in ungefährem dem früheren Umfange aus der Gemeindefasse zu bestreiten. Die Gemeinden seien hiernach grundsätzlich nicht mehr belastet wie früher; der Betrag ihrer Leistungen für Diensträume und Ratsschreiberbezahlung sei wohl gestiegen, aber die Aufwendungen für Diensträume seien nur einmalige und kommen größtenteils der Gemeinde auch sonst zufließen, und die Erhöhung des Ratsschreibergehaltes sei an vielen Orten erfolgt, weil bis dahin die Belohnung für den Verwaltungsdienst zu gering bemessen war. Soweit aber der Betrag der Leistungen der Gemeinden gestiegen sei, werde diese Mehrbelastung wohl reichlich ausgeglichen durch die großen Vorteile, die den Landgemeinden die Belassung des Grundbuchs in der Gemeinde gewährt, und zu einem Teile schon dadurch, daß jetzt der Staat die Kosten für die Beschaffung der Grundbücher und der meisten Impressen für die Grundbuchführung trägt. Hiernach könne von einer unbilligen Belastung der Gemeinden durch den ihnen obliegenden Aufwand für die Grundbuchführung keine Rede sein. Eine Erhöhung der den Hilfsbeamten für den laufenden Dienst aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütungen sei nicht ausgeschlossen.

Aus diesen Tatsachen, denen die Petition im wesentlichen nichts entgegenzustellen weiß, kann nur gefolgert werden, daß der Anspruch der Gemeinden bezüglich der Vergütung für Stellung des Lokals für das staatliche Grundbuchamt schlechthin unbegründet ist. Der Rechtsfall, von dem die petitionierenden Gemeinden ausgehen, daß derjenige Verband, in dessen Name eine öffentliche Tätigkeit geübt wird, regelmäßig auch für die Kosten derselben aufzukommen haben, ist in dieser Allgemeinheit und jedenfalls für Baden, wonach von jeder den Gemeinden die Verbindlichkeit oblag, die für die Grundbuchführung erforderlichen Räume zu stellen und einen Teil der den Ratsschreibern für ihre Tätigkeit in Grundbuchsachen zu gewährenden Belohnungen zu bestreiten, unrichtig. Auch die Möglichkeit, daß etwa aus einer späteren Neuorganisation der Organisation des Grundbuchwesens etwaige Entschädigungsansprüche für die Gemeinden erwachsen könnten, kann einer empfehlenden Ueberweisung der Petition an die Großh. Regierung nicht die Wege ebnen und kann daher Ihre Kommission nur den Antrag stellen:

Große Erste Kammer wolle über die Petition der mittleren Städte Badens über das Grundbuchwesen, wonach den Gemeinden die Stellung des Lokals für das staatliche Grundbuchamt zu vergüten wäre, zur Tagesordnung übergehen.

Soweit diese Petition auch eine Verbesserung der Entlohnung der Ratsschreiber als Grundbuchhilfsbeamte zum Gegenstand hat, ist sie mit der nun zu besprechenden Petition der Ratsschreiber zu erörtern.

Die Petition der Ratsschreiber Badens vom 8. Februar 1904 geht, nachdem einer früheren Petition

derselben von Großh. Justizministerium teilweise entsprochen worden war, dahin, die Hohe Erste Kammer wolle die erneute Eingabe dahin empfehlend der Großh. Regierung überweisen, daß

1. den Ratsschreibern die aus § 16 der Gebührenordnung vom 31. Dezember 1896 Ziffer 2 und 3 für Verrichtung grundbuchlicher Rechtsgeschäfte vorgegebene alte Gebühr bewilligt und
2. die Hausgebühr des § 636 der Grundbuchdienstverordnung von 10 Proz. auf 20 Proz. erhöht werde;
3. das Großh. Justizministerium auch die Gebühr des § 63 der Gebührenordnung bei dem Vorhandensein von mehr als 10 Grundstücken auf 2 M. festsetze, weil es fast nur auf den Landorten vorkomme, daß mehr als 10 bis 50 Grundstücke verzeichnet werden müßten.

Zur Begründung wurde geltend gemacht, daß eine wesentliche Gebührenerhöhung leider bis zur Stunde aus der neuen Grundbuchführung noch nicht eingetreten sei, ja den Gebührenbezug zurzeit des alten Rechts nicht einmal erreicht. Die Vergütungen aus Umschreibengebühren könnten als nicht ständig für die Regelung der Gebührenbezüge aus der Grundbuchführung von keinem Einfluß sein. Die Gebühren für Unterschriftsbeglaubigung verteilten sich zu sehr mit auf die Notare, Bürgermeister und Ratsschreiber, desgleichen die Gebühr aus der Verrichtung von sogenannten Nebenbeschäftigungen. Es sei deshalb jetzt schon eine Erhöhung der am Schlusse der Petition bezeichneten Gebühren geboten.

Das Großh. Justizministerium, welches von der Kommission der Zweiten Kammer auch hierwegen um Aeußerung ersucht wurde, hat hierauf erklärt, daß die in der Petition aufgestellte Behauptung, die Ratsschreiber hätten noch nicht einmal den Gebührenbezug zurzeit des alten Rechts erreicht, im Widerspruch stehe mit den Tatsachen, denn die Hilfsbeamten der Gemeinden hätten an Gebühren für wiederkehrende Geschäfte im Jahre 1903 400 000 Mark verdient, während auf die Ratsschreiber in den nämlichen Gemeinden nach der der Erklärung beigegebenen Anlage im Jahre 1897 von den Gebühren für wiederkehrende Geschäfte nur rund 336 000 M. entfallen. Bei einzelnen Ratsschreibern könne allerdings der Bezug an Gebühren möglicherweise den altrechtlichen Stand noch nicht erreicht haben und könne sich auch die Gebühr des Ratsschreibers für einzelne Geschäfte geringer stellen als früher.

Die am Schlusse der Petition bezeichneten Einzelwünsche seien teils mit dem Entlohnungssystem unvereinbar, teils, wenigstens gegenwärtig, nicht erfüllbar. Nach dem inzwischen von den Kammern angenommenen Gesetzentwurf über das Grundbuchwesen sei übrigens den Ratsschreibern als Hilfsbeamten des Grundbuchamts die Befugnis übertragen, in Abwesenheit des Grundbuchbeamten Auszüge aus den Grundbüchern zu fertigen, sowie Zeugnisse über den Inhalt der Grundbücher zu erteilen, was ohne weiteres eine Vermehrung der Einkünfte der Ratsschreiber mit sich bringen werde.

Ihre Kommission kann aus den vorgetragenen Tatsachen nur ableiten, daß auch die neuerliche Petition der Ratsschreiber der Großh. Regierung zur einfachen Kenntnisnahme zu überweisen sei, wobei nach der früher abgegebenen Erklärung der Regierung, daß der Ratsschreiber nach Einarbeitung in das neue Verfahren für seine Tätigkeit als Hilfsbeamter bei gleichem Zeitaufwand nicht weniger an Gebühren aus der Staatskasse erhalten solle, als er vorher an Geschäftsgebühren aus der Grund- und Pfandbuchführung gezogen habe, auch der finanzielle Effekt der in dem gleichen Gesetze beschlossenen Ablieferung von 75 Proz. der Einnahmen der Gemeindegrundbuchämter an die Staatskasse und die Möglichkeit, diese Einnahmen teilweise auch zur Aufbesserung der Ratsschreiber zu verwenden, zu berücksichtigen sein wird. Ob und inwieweit hiernach eine Erhöhung des Einkommens der Ratsschreiber, über welches die Gebührensätze bis jetzt noch nicht definitiv abgeschlossen sind, geboten sein wird, ist mangels der erforderlichen ziffermäßigen Daten, bzw. eines diesbezüglichen Nachweises bei den auseinandergehenden Aufstellungen der Petenten einerseits, des Großh. Justizministeriums andererseits, hier nicht zu erörtern, zumal den Ratsschreibern auch durch die Erweiterung ihrer Befugnisse in dem angeführten Gesetze eine neue Einnahmequelle eröffnet ist.

Der Antrag Ihrer Kommission geht dahin,

Große Erste Kammer wolle die Petition der badischen Ratsschreiber vom 8. Februar 1904 der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Die Anträge der Kommission werden ohne Debatte einstimmig angenommen.

Hierauf berichtet Geh. Rat Lewald namens derselben Kommission über den Gesetzentwurf, die Sicherung der Ansprüche der Gemeinden auf Grund des Ortsstrafengesetzes betreffend.

Redner führt aus: Dieser Gesetzentwurf ist dem Landtag erst vor wenigen Wochen vorgelegt worden und zwar auf den dringenden Wunsch der der Städteordnung unterstehenden Städte, welche großen Wert darauf legen, daß dieser Entwurf möglichst bald Gesetzeskraft erlangt. Ich muß zunächst das Hohe Haus

bitten, entschuldigen zu wollen, daß kein gedruckter Bericht vorliegt, wie es wohl der Bedeutung des Gegenstandes entsprochen hätte. Es war mir während der Anstrengungen der letzten Woche wirklich nicht möglich, einen schriftlichen Bericht abzufassen; indes läßt sich doch aus der eingehenden Regierungsbegründung und aus dem trefflichen Bericht, welchen der Herr Abg. Zehner im anderen Hohen Hause erstattet hat, ein volles Verständnis der Sache gewinnen. Ich will nun versuchen, in aller Kürze und ohne auf juristische Details zu sehr einzugehen, Ihnen Zweck und Bedeutung dieser Gesetzesvorlage darzustellen:

Unser Ortsstraßengesetz gibt bekanntlich den Gemeinden das Recht, bei Herstellung neuer Straßen die Kosten umzulegen auf die Eigentümer der anstößenden Grundstücke. Diese Bestimmung beruht auf der Erwägung, daß durch Straßenanlagen die angrenzenden Grundstücke die Eigenschaft von Bauplätzen erlangen und deshalb ihr Wert — und zwar infolge der Aufwendungen der Gemeinde — sich namhaft steigert. Ebenso können den Hauseigentümern die Kosten der Kanalisation teilweise und den Angrenzern schlechweg die Kosten der Herstellung der Trottoirs und Straßenrinnen ganz oder teilweise auferlegt werden. Zur Begründung solcher Beitragsverpflichtungen der Angrenzer ist durchweg Gemeindebeschluss mit Staatsgenehmigung erforderlich. Das ist bestimmt in den Artikeln 20, 23 und 24 des Ortsstraßengesetzes.

Zur Sicherung ihrer Ansprüche auf solche Beiträge können die Gemeinden nach Artikel 31 des badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch auf das Grundstück eine Sicherungshypothek eintragen lassen. Das Begehren um Eintragung ist zu stellen von dem vorgelegten Bezirksamt. Die Sicherungshypothek hat nach den allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Rang vom Tage der Eintragung.

Bei dem dermaligen Rechtszustand haben sich nach zwei Richtungen hin beträchtliche Uebelstände herausgestellt: Einmal ist die Sicherung, welche den Gemeinden in dieser privatrechtlichen Form der Sicherungshypothek gewährt wird, eine unzureichende. Man hat zwar früher angenommen, daß die Gemeinden die Eintragung der Hypothek schon verlangen können unmittelbar nach Fassung des betreffenden Gemeindebeschlusses, oder wenigstens nach Herstellung der Straße, jedenfalls schon vor Ueberbauung der betreffenden Grundstücke, die mitunter viele Jahre später erfolgt. Nach einem neuerlichen Urteil des Oberlandesgerichts, welches ich für vollkommen richtig halte, kann dagegen die Eintragung der Sicherungshypothek der Gemeinde wirksam erst beantragt werden, wenn die Beitragsforderung durch die Ueberbauung des Grundstücks zur Entfaltung gelangt ist. Es ist nun aber klar, daß dann die Eintragung in vielen Fällen nichts mehr nützt, weil das Grundstück schon längst bis zu seinem vollen Wert mit vorgehenden Hypotheken belastet ist. Es haben deshalb die Gemeinden schon recht große Verluste an Straßenkosten erlitten. Mannheim allein zum Beispiel beziffert seine Verluste an Straßenkosten bis Juni 1904 auf 31 575 Mark. Zum andern hat diese privatrechtliche Form der Sicherung eine recht große geschäftliche Belastung sowohl der Gemeindeverwaltungsbehörden, als namentlich auch der Grundbuchämter zur Folge. Die Eintragung, Teilung und Löschung dieser Hypotheken haben bei dem lebhaften Verkehr, in dem die Bauplätze stehen, eine Menge Erörterungen und Schreibern zur Folge. Die Eintragung der Sicherungshypothek ist überdies auch für den Eigentümer unangenehm und unter Umständen nachteilig, denn es wird ihm dadurch die Möglichkeit genommen, eine sogenannte erste Hypothek auf das Grundstück zu bestellen, und bekanntlich leihen viele Kreditinstitute, wie z. B. die Sparkassen, Geld nur auf erste Hypothek aus. — Daß die geschäftliche Belastung insbesondere der Grundbuchämter, die aus dieser Einrichtung besteht, keine geringe ist, mag daraus entnommen werden, daß dergleichen Sicherungshypotheken für die Städte der Städteordnung zurzeit eingetragen sind für den Betrag von mehr als 5 Millionen.

Die sachgemäße Lösung der Schwierigkeiten soll nach dem Gesetzentwurf darin bestehen, daß die privatrechtliche Form der Sicherungshypothek aufgegeben und der Straßenkostenbeitrag als eine öffentliche Last des Grundstücks im Sinne des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung erklärt wird. Der Rechtserfolg, der damit erzielt wird, ist folgender:

Die Verpflichtung zur Zahlung des Straßen- oder Kanalkostenbeitrags ist nunmehr mit dem Eigentum am Grundstück verknüpft. Durch die Veräußerung des Grundstücks wird der Verkäufer von der Verbindlichkeit frei, und die Schuld geht dergestalt auf den Erwerber über, daß er persönlich, das heißt mit seinem ganzen Vermögen haftet, die forderungsberechtigende Gemeinde also nach ihrer Wahl Vollstreckung in die Liegenschaft oder in das bewegliche Vermögen des Eigentümers erwirken kann. Es soll damit der sachartige Charakter der Forderung, wie ihn die frühere, aber seit dem Jahre 1894 verlassene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs angenommen hatte, durch die Erklärung der Beitragsschuld als öffentliche Last des Grundstücks gesetzlich festgestellt werden. Ferner aber hat die Beitragsforderung als Anspruch auf Entrichtung einer öffentlichen Last nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung den Vorrang vor anderen Forderungen, und zwar ohne Eintrag.

Daß die Landesgesetzgebung befugt ist, zu bestimmen, was als öffentliche Last zu gelten habe, unterliegt keinem Zweifel; der § 3 des badischen Ausführungsgesetzes zu dem erwähnten Reichszwangsversteigerungsgesetz hat von dieser Befugnis auch bereits Gebrauch gemacht, es sind dort eine Reihe von Schuldschreibungen, wie die an Grund- und Häusersteuer, Feuerversicherungsbeiträge u. a. als öffentliche Lasten erklärt worden. Auch der Umstand, daß es sich hier nicht um periodisch wiederkehrende Leistungen — solche versteht man zunächst unter öffentlichen Lasten — sondern um einmalige Leistungen handelt, steht nicht entgegen. Im Interesse des Realcredits und des redlichen Rechtsverkehrs erscheint es nun aber geboten, diesen Beitragsforderungen eine gewisse Offenkundigkeit zu verleihen. Der Erwerber eines Bauplatzes oder eines Hauses muß in zuverlässiger Weise sich vergewissern können, ob eine derartige Beitragsforderung auf dem Grundstück lastet oder nicht. Deshalb macht der Gesetzentwurf den Gemeinden zur Pflicht, über ihre Beitragsforderungen Verzeichnisse zu führen, welche von jedermann eingesehen werden können.

Eine weitere Kautel gegen eine allenfallsige Schädigung Dritter will der Entwurf dadurch schaffen, daß die Gemeinden den Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung der Beitragsforderung, sei es in der Liegenschaftsvollstreckung oder im Konkurs, nur geltend machen können unter Mitwirkung des Bezirksamts. Es ist dem Notar als Vollstreckungsbeamten oder dem Konkursrichter eine Befestigung des Bezirksamtes vorzulegen, welche namentlich auch den Zeitpunkt der Fälligkeit der Beitragsforderung konstatiert. Die Kommission der Zweiten Kammer hat diese Kautel für überflüssig erachtet, und auch Ihre Justizkommission ist der gleichen Ansicht. Die bezirksamtliche Mitwirkung mag am Platze gewesen sein, als es sich um den Eintrag einer Sicherungshypothek handelte; aber bei der Anmeldung eines Vorzugsrechtes in der Zwangsvollstreckung, das von jedem Interessenten widersprochen werden kann, und dann Gegenstand der richterlichen Entscheidung wird, will uns die bezirksamtliche Befestigung als eine entbehrliche Formalität erscheinen. Die Großh. Regierung legt indes auf diese Vorrichtungsmaßregel Wert in der Erwägung namentlich, daß mit den keineswegs einfachen Fragen des Ortsstraßenrechtes die Notare weniger vertraut seien, und so mag es denn dabei sein Bemühen haben, wenigstens zunächst, und bis man an Hand des neuen Gesetzes weitere Erfahrungen gesammelt hat.

Einige Schwierigkeit bereitet die Regelung der Frage, in wie weit der Charakter der öffentlichen Last auch solchen Forderungen zukommen soll, welche vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes entstanden sind, d. h., welche auf früher gefassten Gemeindebeschlüssen beruhen. Der Regierungsentwurf schlägt vor, es solle der Zeitpunkt des Fälligwerdens der Forderung entscheidend sein. Wenn also eine Forderung durch Ueberbauung des Grundstücks vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes, d. h. vor dem 1. Oktober 1904 fällig geworden ist, so ist diese Forderung nach altem Recht zu behandeln. Tritt dagegen die Fälligkeit der Forderung erst nach dem 30. September d. J. ein, so gilt sie als öffentliche Last, ohne Rücksicht darauf, daß etwa der Gemeindebeschluss, auf welchen die Forderung sich gründet, schon früher gefasst worden ist. Die Kommission der Hohen Zweiten Kammer hatte gegen diese Art der Regelung zuerst Bedenken, und wollte von der Anwendung des neuen Rechtes die Kosten aller derjenigen Straßen- und Kanalanlagen ausnehmen, deren Herstellung vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes beschloffen worden ist. Sie hat aber schließlich ihre Bedenken fallen lassen und sich mit dem Vorschlag des Regierungsentwurfs, der unbedingt als zweckmäßig anzuerkennen ist, einverstanden erklärt.

Die neuen Bestimmungen werden getroffen als Ergänzungen oder Abänderungen dreier Gesetze: des Ortsstraßengesetzes, der Gemeinde- und Städteordnung und des Ausführungsgesetzes zum Reichszwangsversteigerungsgesetz. Davon handeln die Artikel I, II und III; Artikel IV und V enthalten die Einführungs- und Vollzugsbestimmungen. Die Hohen Zweite Kammer hat an dem Entwurf nur einige redaktionelle Änderungen vorgenommen, die einer weiteren Besprechung nicht bedürfen. Nach Ansicht Ihrer Kommission wäre an der Fassung vielleicht noch einiges zu verbessern gewesen, doch haben wir auf Abänderungsvorschläge verzichtet. Die Kommission hat ebenso der ziemlich naheliegenden Versuchung widerstanden, etwas über die Grenzen der ihr unmittelbar gestellten Aufgabe hinauszugehen, und auch an den Artikel 20 des Ortsstraßengesetzes die bessernde Hand anzulegen; ich darf aber namens der Kommission den Wunsch aussprechen, daß die Großh. Regierung an die Revision der sehr mangelfaften Bestimmungen des Artikels 20, die auch von den Städten dringend gewünscht wird, bald herantreten möchte.

Der Antrag der Kommission geht dahin,

„Hohes Erste Kammer wolle das vorliegende Gesetz in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung annehmen und darüber in abgekürzter Form beraten.“

Geh. Oberregierungsrat Buch: Nach den hervorragend klaren und sachverständigen Ausführungen Ihres Herrn Berichterstatters werden sich die notwendigen Erklärungen von dieser Stelle aus auf wenige Punkte beschränken können.

Wenn ich mit dem Punkt beginne, mit welchem der Herr Berichterstatter geschlossen hat, so darf ich wohl er-

wähnen, daß auch das von mir vertretene Ministerium ursprünglich bei der Erörterung der schwierigen Materie mit dem anderen beteiligten Ministerium zu der Ansicht gelangt war, daß eine gründliche Reform allein durch eine Aenderung des Artikel 20 des Ortsstraßengesetzes im Sinne des Herrn Beredners zu erzielen wäre. Es hat sich aber gezeigt, daß wegen der hieraus zu erwartenden Konsequenzen dieser Weg nicht gangbar sei, wenn man in diesem Landtag die Materie noch zum Abschluß bringen will im Sinne der von den Städten so dringend geäußerten Wünsche. Wir haben also gelaubt, hierauf verzichten zu müssen, aber nicht ohne das Gefühl, daß eine ideale Lösung mit dem heutigen Gesetzentwurf in der Tat nicht in jeder Beziehung gegeben ist, und daß es der künftigen Gesetzgebung vorbehalten bleiben wird, in der angebotenen Richtung neuerdings die bessernde Hand anzulegen.

Erhebliche Meinungsverschiedenheiten haben sich bei den Kommissionsberatungen im anderen Hohen Hause zunächst ergeben hinsichtlich der Frage der Rückwirkung der neuen Regelung. Der Herr Berichterstatter dieses Hohen Hauses hat ja hieron das Wesentliche mitgeteilt, und ich will mich darauf beschränken, noch anzuführen, aus welchem praktischen Grunde hauptsächlich das Justizministerium glaubte, die Grenze, wie im Entwurf geschehen, ziehen zu müssen, daß nämlich die Neuregelung platzgreift für die seit dem 1. Oktober fällig gewordenen Forderungen der fraglichen Art, trotz der Bedenken, welche man hinsichtlich der Rückwirkung einer derartigen Bestimmung erheben könnte. Wir haben geglaubt, wenn wir die Grenze nicht so ziehen würden, so würde der unerwünschte, zwiefältige Rechtszustand auf viele Jahre hinaus erstreckt, während, wenn man etwas weitergeht und einen etwas radikaleren Weg einschlägt, wenigstens bis zum Jahre 1910 die Grundbücher von diesen lästigen privatrechtlichen Sicherungshypotheken für öffentlich-rechtliche Forderungen befreit sein können.

Ich darf, um etwaigen späteren Meinungsverschiedenheiten vorzubeugen, auch noch erwähnen, daß die Bestimmung in Artikel 24a Absatz 1, welche dem „sachartigen“ Charakter der Forderungen der Gemeinden entspricht, natürlich nur so zu verstehen ist, daß mit dem Eigentumswechsel der bisher verpfändete Eigentümer befreit wird. Wir glaubten, das ausgedrückt zu haben durch die Worte, daß die Lasten übergehen von dem bisher belasteten Eigentümer auf den neuen Erwerber. Es sind gerade hinsichtlich dieser Frage Meinungsverschiedenheiten hervorgetreten; ich glaube, daß es deshalb gut ist, das hier ausdrücklich zu betonen. Die frühere theoretische Anschauung spricht von einem „sachartigen“ Charakter dieser Forderungen, von der romanistischen Anschauung ausgehend, daß es sich hier um sogenannte nomina in rem scripta handle, also um ein persönliches Forderungsrecht, wobei durch die Beziehung zur Sache die Person des Verpflichteten notwendig bestimmt wird. Ich glaube, daß man nach der historischen Rechtsentwicklung wohl richtiger klassifiziert, wenn man hier den germanistischen Rechtsbegriff der öffentlichen Reallast anwendet, wobei aus der Verbindung mit der Belastung des Bodens die persönliche Verpflichtung des jeweiligen Eigentümers hervorgeht. Es ist eine Meinungsverschiedenheit darüber nicht vorhanden, daß der jeweilige Eigentümer persönlich haftet als öffentlich-rechtlicher Schuldner, und nur dieser, nur der Eigentümer, nicht etwa auch ein anderer dinglich Berechtigter, wie mitunter früher angenommen worden ist. Auch andere, z. B. Kunznier, haften zu lassen, dafür würde ein Bedürfnis nicht vorliegen, da ja das Grundstück selber mit seinem Wert haftet.

Ich wende mich nun zum letzten Punkt, der einer Erörterung bedarf, der auch insofern vom Standpunkt der Regierungsbank einer Erörterung bedürftig ist, weil ein leiser Vorwurf darin steckt, wenn man dem Gesetzgeber vorhält, er habe etwas Ueberflüssiges bestimmt. Etwas, das nicht erforderlich ist, verunzigt nicht nur ein Kunstwerk, sondern auch ein Gesetzgebungswerk. Ich halte mich deshalb für verpflichtet, noch in Kürze darauf hinzuweisen, warum das Justizministerium darauf beharren zu müssen glaubte, die bezirksamtliche Befestigung festzuhalten als Voraussetzung für die Geltendmachung des dinglichen Anspruchs gegen Dritte. Ich darf zunächst betonen, daß es sich hier um eine Anlehnung an den bisherigen Rechtszustand handelt. Schon die Gesetzgebung über die Gemeindebesteuerung vom Jahr 1879 hat bei Neufassung des § 73 der Gemeinden- und Städteordnung das damalige sogenannte „Vorzugsrecht“ — in Wahrheit war es nur ein Unterpfandsrecht — an die Voraussetzung einer bezirksamtlichen Befestigung geknüpft. Es mußte eine bezirksamtlich befestigte Urkunde vorgelegt werden, und nur durch diese autoritative Mitwirkung der staatlichen Aufsichtsbehörde, war es ermöglicht, ein dingliches „Vorzugsrecht“ zu erlangen. Bei Umwandlung des badischen Vorzugsrechts in die reichsrechtliche Sicherungshypothek ist es in dieser Hinsicht nicht anders geworden. Auch jetzt kann nur auf Ersuchen des Bezirksamts die Sicherungshypothek eingetragen werden. Wir waren der Meinung, daß in dem Augenblick, in welchem die Gläubigermacht so sehr verstärkt wird, nicht von dieser Kautel abgesehen werden sollte. Man kann zugeben, daß die fraglichen Forderungen eine gewisse Verwandtschaft haben, mit der Gemeindesteuer aus den Grund- und Häusersteuerkapitalien; aber es ist doch ein Unterschied vorhanden. Zunächst ist die Quelle der Rechtsverbindlichkeit nicht unmittelbar das Staatsgesetz, sondern es handelt sich um die Begründung der Verpflichtung durch Verwaltungsakte, durch Akte der Selbstverwaltung auf Grund der Ermächtigung

des Staatsgesetzes, wonach unter bestimmten Voraussetzungen gewisse angrenzende Grundstückseigentümer mit Vorzugsleistungen belastet werden können. Auch scheint mir, daß die Rechtsstellung der Gemeinden, wenn sie ihren Vorrang anmelden, doch nicht ganz identisch ist mit derjenigen gegenüber ihrem persönlichen Schuldner. Die konkurrierenden Gläubiger befinden sich gegenüber der Gemeinde in anderer Rechtsstellung, wie dieser, und es wäre mißlich, wenn der betreibende Gläubiger sich selbst den Vorrang beifügen würde. Ich glaube, daß mancher Prozeß verhütet werden kann, wenn der Gläubiger, welcher mit dem Vorrang der Gemeinde konkurriert, das Gefühl hat, daß eine Nachprüfung von einer unbeteiligten und fachverständigen Stelle stattfindet. Und man darf annehmen, ohne natürlich den Rotaren im allgemeinen den Vorwurf mangelnder Rechtskenntnis machen zu wollen, daß die meisten Vollstreckungsnotare nicht genügend auf diesem schwierigen verwaltungsrechtlichen Gebiete orientiert sein werden. Wir halten es daher für praktisch, wenn die Rotare durch die bezirksamtliche Bestätigung entlastet werden.

Die anderen öffentlichen Lasten, insbesondere diejenigen, die den Städten vorzugehen nach der rechtsrechtlichen Rangordnung des Zwangsversteigerungsgesetzes, sind von sehr einfachem Charakter. Hier dagegen handelt es sich um komplizierte Dinge, und es kommt auch in Betracht, daß wir es nicht allein mit Städten, sondern auch mit Landgemeinden zu tun haben.

Ich schließe mit dem Ausdruck der Befriedigung und des Dankes, daß auch in diesem Hohen Hause, wie es scheint, die Vorschläge der Regierung auf eine wohlwollende Aufnahme rechnen dürfen.

Auf Spezialdiskussion wird auf Antrag des I. Vizepräsidenten mit Zustimmung des Berichterstatters verzichtet.

Nachdem niemand das Wort erbeten hatte, wird der Gesetzesentwurf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Graf von Helmstatt schlägt vor, den mündlich erstatteten Bericht des Herrn Geh. Rat Lewald nachträglich im Druck vervielfältigen und an die Mitglieder verteilen zu lassen.

Gegen den Vorschlag wird kein Widerspruch erhoben.

Sodann berichtet Geh. Rat Lewald namens der Petitionskommission über die Bitte des Verbandes der mittleren Städte Badens, Ausgleichung der Einquartierungslasten betreffend.

Redner führt aus: Die Petition betrifft einen Gegenstand, der in weiten Kreisen der Bevölkerung als ein Uebelstand empfunden wird und schon wiederholt in diesem Hohen Hause erörtert worden ist. Die Vergütung für Verpflegung der Truppen ist geregelt durch das Reichsgesetz über die Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden nach der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898. Hiernach werden pro Kopf der Truppe für Verköstigung 80 Pf. und für Quartier 8 Pf. bezahlt. Diese Vergütung ist nach den heutigen Lebensmittelpreisen unzureichend, nicht bloß in Süddeutschland, wo die Lebenshaltung durchschnittlich besser ist als im Norden und Nordosten, sondern auch in Norddeutschland. Die kürzlich gefaßte Resolution des Reichstags zeigt, daß dieser Uebelstand auch anderwärts empfunden wird. Es wurde früher geltend gemacht, daß die Quartiergeber mehr leisteten, als das Gesetz vorschreibe; was das Gesetz aber verlange, sei hinreichend. Wenn aber über das gesetzliche Maß freiwillig hinausgegangen wird, so sollte man diesen soldatenfreundlichen Sinn, diesen lebenswürdigen Zug der Gattlichkeit bei der Bevölkerung pflegen und ihm nicht durch zu knappe Bemessung der Vergütung entgegenwirken.

In Baden ist die Ungleichheit in der Belegung durch die Konfiguration und die topographische Beschaffenheit des Landes bedingt. Hier ist eine Ausgleichung notwendig; ich kann den Einwand nicht gelten lassen, daß nur das Reich helfen kann. Wenn das Reich nicht vorgeht, muß eben das Land eingreifen. Wenn die Regierung, wie beabsichtigt war, und, wie ich höre, leider an dem Widerstand des Finanzministeriums gescheitert ist, eine Beihilfe im Nachtrag zum Budget angefordert hätte, würden beide Kammern gern zugestimmt haben. Der Herr Minister des Innern hat im andern Hohen Hause gegenüber der Petition eine freundliche Haltung angenommen; da auch im Reich eine bezügliche Anregung erfolgt ist, ist zu hoffen, daß diese Angelegenheit bald in befriedigender Weise gelöst werden wird.

Der Antrag Ihrer Kommission geht dahin:

Hohes Erste Kammer wolle anliegende Petition der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, daß auf eine von Reichswegen zu gewöhnliche Aufbesserung der Vergütung der Einquartierungslasten nachdrücklich hingewirkt, eventuell aber die Gewährung einer solchen Aufbesserung aus Staatsmitteln im nächsten Budget vorgesehen werden möge.

Freiherr von Göler: Die vorliegende Bitte wurde auf dem Landtag schon oft vorgetragen, ohne jedoch immer ein williges Ohr zu finden. Die Zustände haben sich so entwickelt, daß eine Erhöhung der Vergütungen dringend notwendig geworden ist, nicht jedoch deshalb, weil die Truppen mehr Ansprüche machen als früher. Wir haben vielmehr bei der letzten Einquartierung in Sulzfeld festgestellt, daß die Truppen durchaus bescheiden sind und daß ihr Auftreten gegenüber den Quartiergebern viel freundlicher ist als früher. Zur Vermehrung der Lasten hat hauptsächlich der Umstand beigetragen, daß die Mäntel kriegsmäßiger als früher geführt werden, so daß

der Quartiergeber auf mancherlei Ueberraschungen gefaßt sein muß. Es wird z. B. eine Truppe auf mittags 12 Uhr angefaßt, sie erscheint aber erst abends 10 Uhr. Die Kost ist aber schon auf 12 Uhr bereitgehalten worden. Wenn die Mannschaften schließlich in Massenquartiere ohne Verpflegung einquartiert werden, so wird niemand so hart sein, die Beköstigung zu verweigern. Das muß man bei Prüfung der Vergütungssätze berücksichtigen. Ich bedaure, daß man vor sechs Jahren nicht auf den Vorschlag der Städte eingegangen ist, daß auch diejenigen Teile des Landes, welche dauernd von Einquartierung befreit sind, zu den Lasten beitragen sollen. Die Höhe des Beitrags und die Grenze ist allerdings schwer zu bestimmen. Ich stimme mit Freuden dem Kommissionsantrag zu.

Ministerialrat Nebe: Die Großh. Regierung hat bereits in dem anderen Hohen Hause die Erklärung abgegeben, daß sie den Wünschen der Petenten durchaus wohlwollend gegenübersteht, und daß sie eine Erhöhung der Vergütungssätze für die Einquartierung und Naturalverpflegung als erforderlich erachtet. Da es sich aber in erster Reihe um eine Reichsangelegenheit handelt, so hat die Großh. Regierung, und zwar schon vor mehreren Jahren, bei der zuständigen Reichsbehörde eine anderweitige Regelung der Vergütungssätze in Anregung gebracht. Sie hatte aber auch, da diese Anregung bis jetzt ohne Ergebnis blieb, die Flüssigmachung von Landesmitteln, und zwar schon für das laufende Budget, in Aussicht genommen, hieron aber für diesmal sowohl mit Rücksicht auf die gespannte Finanzlage des Staates, als auch, um der Entschließung des Reiches in dieser Sache nicht vorzugreifen, wieder abgesehen. Nach neueren Verlautbarungen sind nämlich augenblicklich die zuständigen Reichsorgane mit der Prüfung der Frage der Erhöhung der Vergütungssätze beschäftigt, und es wird die Großh. Regierung durch ihre Vertretung beim Bundesrat auf eine sachgemäße befriedigende Lösung auch ihrerseits hinzuwirken suchen. Sollte wider Erwarten eine derartige Lösung nicht zustande kommen, so würde die Regierung für das nächste Budget die Einstellung von Landesmitteln von neuem in Erwägung ziehen.

Der Antrag der Petitionskommission wird hierauf einstimmig angenommen.

Hierauf berichtet Freiherr von Müdt namens derselben Kommission über die Petition des Ratsschreibervereins, die Besserstellung des Ratsschreiberstandes durch eine Revision des Gemeindebeamtenfürsorgegesetzes betr.

Redner führt aus: Auch auf diesem Landtag hat der Ratsschreiberverein sich wieder mit der Bitte um eine Revision des Gemeindebeamtenfürsorgegesetzes an die beiden Kammern gewandt. Die Petition fügt den in der früheren Petition enthaltenen Wünschen noch drei weitere hinzu: Es wird eine Revision des Gesetzes in folgenden Richtungen beantragt:

1. Unterstellung aller Ratsschreiber unter das Fürsorgegesetz.
2. Abänderung des § 13 Absatz 1 des Gesetzes dahin, daß der Ruhegehalt bei zehnjähriger Dienstzeit, sowie bei Dienstuntauglichkeit und im Falle von Krankheit 30 Proz. des zuletzt festgestellten Einkommensanschlages betrage, für jedes weitere Dienstjahr 1 1/2 Proz. Steigung, bei 40 Dienstjahren ein Höchstbetrag von 75 Proz.
3. Eintritt des Ruhegehaltsanspruchs mit dem 65. Lebensjahre, statt mit dem 70.
4. Bei Verminderung des Einkommens ohne Verschulden soll bei der Berechnung des Ruhegehalts anstatt des zuletzt festgestellten Einkommensanschlages der Durchschnittsbetrag sämtlicher Einkommensanschlüsse der einzelnen Jahre zugrunde gelegt werden.
5. Die Ratsschreiber von Gemeinden unter 1000 Einwohnern sollen zum Beitritt zur Fürsorgekasse berechtigt und die von Gemeinden mit über 1000 Einwohnern beitragspflichtig sein; es wolle ferner Hohes Erste Kammer 6. als Prinzip zur Aufnahme als Pflichtmitglied annehmen, daß in allen Gemeinden von 700 Seelen ab der Ratsschreiber, der zugleich Hilfsbeamter des staatlichen Grundbuchamts ist, seine Kraft und Zeit dem Ratsschreiberdienste widmet, und daher als Berufsratsschreiber zu betrachten ist, und infolgedessen alle noch nicht in das Fürsorgegesetz aufgenommenen Ratsschreiber in Orten von über 700 Seelen der zwangsweißen Altersversorgung unterliegen und in das Fürsorgegesetz eingereiht werden.

Als leitenden Modus der Unterbringung der übrigen Ratsschreiber in das Fürsorgegebäude wolle die Hohes Erste Kammer der Großh. Regierung empfehlen, eine Anordnung zu treffen:

7. daß alle in Gemeinden von unter 700 Seelen vorhandenen Ratsschreiber und Grundbuchhelferbeamten bei einem Mindestgehalt von 300—500 M. unter Wegfall der Einholung der Zustimmung der Gemeinde, zur Kasse beitragspflichtig sind, und
8. für alle unter 300 M. anrechnungsfähiges Jahreseinkommen stehenden Ratsschreiber die rechnerische Grundlage für eine Erweiterung des Ratsschreibergesetzes zu bearbeiten und auch für diese Ratsschreiber den Beitritt zur Kasse offen zu halten.

Sinnsächlich der Begründung der Bitte möge gestattet sein, auf die im Druck vorliegende Petition Bezug zu nehmen. Die Großh. Regierung, welche schon in den Nachweisungen über die Petitionen des letzten Landtags erklärt hatte, daß die Erhebungen über die Tragweite der verlangten Gesetzesänderungen noch nicht abgeschlossen seien, hat der Zweiten Kammer über den derzeitigen Stand der Angelegenheit die Auskunft erteilt, daß eine Reihe von früher nicht der Versicherungspflicht unterworfenen Ratsschreibern schon als vollbeschäftigt aner-

kannt und in das Verzeichnis der Versicherungspflichtigen aufgenommen worden seien. Inzwischen sei nicht versäumt worden, die Vorarbeiten für die Revision des Gesetzes weiter zu fördern. Die Erhebungen seien auf einen bedeutend weiteren Kreis der Gemeindebeamten ausgedehnt worden, so daß eventuell seinerzeit die Erhöhung der Mitgliederzahl um 2252 gegen jetzige 772 in Betracht käme. Selbstverständlich sei, um eine sichere Grundlage zur Beurteilung der Wirkungen dieser Ausdehnung zu erlangen, eine genaue Berechnung für jede einzelne Person aufzustellen. Die Fertigung dieser Berechnungen sei eingeleitet, aber es sei nicht möglich, das Resultat noch in dieser Tagung dem Landtage vorzulegen.

Nach dieser Erklärung befindet sich die Angelegenheit im Stadium der Vorbereitung und werden die im Laufe befindlichen Erhebungen erst eine sichere Grundlage dafür schaffen, inwieweit auf die geäußerten Wünsche eingegangen werden kann.

Bei dieser Sachlage glaubt die Kommission auf die einzelnen Punkte der Petition heute nicht näher eingehen zu sollen. In der Hauptsache besteht Einigkeit darüber, daß das Gemeindebeamtenfürsorgegesetz revisionsbedürftig ist und ist wohl eine entsprechende Vorlage auf einem der nächsten Landtage zu erwarten. Hierbei werden auch die vom Ratsschreiberverein geäußerten Wünsche eingehend zu würdigen sein. Heute schien dies Ihrer Kommission, da es an dem nötigen Material hierzu gebricht, als verfrüht.

Ihre Kommission gelangt deshalb zu dem gleichen Ergebnis wie die Kommission der Hohen Zweiten Kammer, dahin gehend, den Antrag zu stellen:

Es wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung als Material für eine künftige Revision des Gemeindebeamtenfürsorgegesetzes zur Kenntnisnahme überwiesen werden.

Ministerialrat Nebe: Die Großh. Regierung ist durchaus damit einverstanden, wenn ihr die vorliegende Petition als weiteres Material für die Prüfung der Frage einer Revision des Gemeindebeamtenfürsorgegesetzes überwiesen wird. Die Revision des Fürsorgegesetzes, welche die Großh. Regierung schon seit einiger Zeit beschäftigt, bedarf sehr sorgfältiger Erwägung, da die in Frage kommenden Wünsche sehr weittragender Natur sind. Handelt es sich doch nicht nur um eine gewaltige Ausdehnung des Kreises der Versicherten — es kommt eine Vermehrung der Mitglieder der Kasse von etwa 800 auf 3000 in Frage — sondern auch um eine Erhöhung der Leistungen der Kasse unter gleichzeitiger Entlastung der Gemeinden. Inwieweit es möglich sein wird, allen diesen Wünschen, oder dem größten Teil derselben ohne gleichzeitige Mehrbelastung der Staatskasse zu entsprechen, muß dahingestellt bleiben. Die Großh. Regierung hat zunächst die Erstattung eines eingehenden, auf genauen Berechnungen beruhenden Gutachtens veranlaßt, das augenblicklich in Bearbeitung ist.

Bei diesem Stand der Angelegenheit kann auf Einzelheiten nicht eingegangen werden, und es wird dies wohl auch vom Hohen Hause nicht gewünscht werden. Sobald das Gutachten vorliegt, wird die Großh. Regierung in die weitere Behandlung der Angelegenheit eintreten und sie so zu fördern suchen, daß, wenn irgend tunlich, schon dem nächsten Landtage eine diesbezügliche Vorlage gemacht werden kann.

Der Antrag der Petitionskommission wird hierauf ohne Debatte einstimmig angenommen.

Sodann wird in die Beratung des Berichts der Budgetkommission, die Rheinregulierung zwischen Sondernheim und Straßburg betreffend, nebst bezüglichen Petitionen eingetreten.

Als Berichterstatter führt Kommerzienrat Pfeilsticker aus: Der letzte Landtag hat sich fast einstimmig im Grundsatz für die Rheinregulierung zwischen Sondernheim und Rehl—Straßburg ausgesprochen, jedoch an die hierfür angeforderte erste Rate im Betrag von 900 000 M. folgende Bedingungen geknüpft, daß:

1. die in Artikel I der Uebereinkunft zwischen Baden, Bayern und Elsaß-Lothringen vom 28. November 1901 zu 40 Proz. des Gesamtaufwandes bemessene Kostenbeteiligung Badens auf 30 Proz. herabgemindert werde;
2. eine Vereinbarung zwischen der badischen Eisenbahnverwaltung und der Verwaltung der Reichseisenbahnen über die Eisenbahntarife der beiderseitigen Rheinhäfen zustande komme, bei welcher den beiden Verwaltungen im Verkehr mit der Schweiz der Wettbewerb unter sich ermöglicht werde;
3. die nach § 5 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1873 für das Reichsland „bis auf weiteres“ aufrecht erhaltenen Ausnahmebestimmungen bezüglich des Oktrois in der Weise abgeändert werden, daß das Oktroi in den Städten des Reichslandes, namentlich in Straßburg, nicht mehr als ein zugunsten der dort ansässigen Unternehmungen gewährter Schutzoll gegen die Einfuhr von (bearbeiteten) Erzeugnissen aus Baden wirken kann.

Am 30. Juni nun hat die Großh. Regierung der Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer die Mitteilung zugehen lassen, daß nach dem gegenwärtigen Stand der Verhandlungen ein den genannten Bedingungen entsprechendes, bzw. nahekommendes Ergebnis nur hinsichtlich von Punkt 1 und 3 zu erwarten, dagegen die Forderung Punkt 2 wegen der Eisenbahntarife in dieser Form unausführbar sei. Wenn auch bezüglich des Punktes 1, die Kostenbeteiligung betreffend, nicht zu erwarten sei, daß der Landesauschuß von Elsaß-Lothringen noch weitere 10 Proz. der Kosten auf die Landeskasse übernehmen werde, so bestehe doch begründete Aussicht, daß die Zn-

interessanten in Elsaß-Lothringen auf Verlangen der dortigen Regierung jene 10 Proz., wenn auch nicht ganz, so doch den weitaus größten Teil derselben, und zwar, soweit sich schon jetzt übersehen läßt, durch einen Beitrag von etwa 1 Million Mark decken werden. Da diese 10 Proz. des Kostenvoranschlags die Summe von 1 346 400 M. ausmachen, so werde auf Baden noch ein Restbetrag von etwa 346 400 M. entfallen. Der badische Kostenanteil würde sich hierdurch auf etwa 32 Proz. ermäßigen.

Punkt 2 der Bedingungen, die Tariffrage, bzw. die gegenseitige Bindung der Eisenbahntarife im Verkehr mit der Schweiz, welche insbesondere im Interesse von Mannheim gestellt wurde, könne nach den neuerlichen Darlegungen der Großh. Regierung in der Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer nicht mehr von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Gegenüber den so oft lebhaft betonten Befürchtungen Mannheims hat sich herausgestellt, daß der Mannheimer Umschlag, trotz der gleichzeitigen Entwicklung der Schifffahrt nach Kehl-Strasbourg, welcher sich zurzeit nur auf etwa 8 Monate im Jahr erstreckt, und trotz der noch andauernden Folgen der wirtschaftlichen Depression, sowie des steigenden Verkehrs des Karlsruher Hafens eine sehr bedeutende Zunahme erfahren hat.

Der Mannheimer Verkehr selbst mit der Schweiz beträgt nur etwa 8,5 Proz. des Gesamt-Mannheimer Verkehrs, und auch von diesen 8,5 Proz. wird ein namhafter Teil den Wasserumschlag gar nicht berühren. Für wichtige Umschlagsgüter wird dagegen Mannheim durch Erstellung des Großschiffahrtsweges bis Kehl-Strasbourg im Verkehr mit der Ostschweiz und Tirol gegenüber Strasbourg konkurrenzfähig und wird sich demselben durch den Anschluß an das elsässisch-französische Kanalnetz in Strasbourg und die Wegabkürzung nach den Mittelmeerhäfen ohne Zweifel ein weiteres Absatzgebiet eröffnen.

Die badische Eisenbahnverwaltung erklärte überdies, daß sie gegenüber etwaigen Tarifbegünstigungen der linksrheinischen Häfen und damit einer Erschwerung des Mannheimer Wettbewerbes durch geeignete Tarifmaßnahmen zu begegnen in der Lage ist.

Wegen Punkt 3, das Oktroi der Stadt Strasbourg betreffend, hat die Regierung von Elsaß-Lothringen Abhilfe in Aussicht gestellt.

Unter diesen Umständen ist ein billiger Ausgleich mit Elsaß-Lothringen zu erwarten, und so kann Ihre Kommission, übereinstimmend mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer, nicht umhin, anzuerkennen, daß die feinerzeitigen Bedingungen der Großh. Regierung bei ihren Verhandlungen nicht den im Interesse der Sache wünschenswerten Spielraum gewährten, und daß der Großh. Regierung die Ratifikation des Uebereinkommens mit Elsaß-Lothringen und Bayern vom 28. November 1901 durch Ummwandlung des früheren Beschlusses in eine Resolution ermöglicht werden müsse, damit die von Mittel- und Oberbaden längst angestrebte Verbesserung der Schifffahrtstraße auf dem Oberrhein, welche von gleich hoher Bedeutung für Handel, Industrie und Landwirtschaft ist, noch in dieser Budgetperiode in Angriff genommen werden kann.

Ihre Kommission ist der Ueberzeugung, daß jedem neuen Verkehrswege neuer Verkehr alsbald folgt und daß die Schiffbarmachung unseres heimatischen Stromes nicht in Kehl-Strasbourg enden, sondern daß auch der obere Lauf des Rheines mit der Zeit einbezogen werde.

Ihre Kommission stellt in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer den Antrag:

An Stelle der Voraussetzungen, von deren Erfüllung nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer vom 24. Juni 1902 die Bewilligung der ersten Rate für die Rheinregulierung zwischen Sonderheim und Strasbourg mit 900 000 M. abhängig gemacht worden ist, wird beschlossen:

1. Die Großh. Regierung wolle noch vor Ratifikation der Vereinbarung über die Rheinregulierung durch weitere Verhandlungen mit der Regierung von Elsaß-Lothringen darauf hinwirken, daß der Anteil des Großherzogtums an den Gesamtkosten tunlichst auf dreißig Prozent herabgesetzt werde, wobei insbesondere die Uebernahme von zehn Prozent der Kosten oder einer diesem Betrage gleichkommenden annähernden Bausumme, mindestens in der Höhe von einer Million Mark, durch die an der Rheinregulierung besonders Beteiligten in Elsaß-Lothringen in Aussicht zu nehmen wäre;
2. die Großh. Regierung wolle, soweit erforderlich im Wege der Verhandlung mit den Verwaltungen der beteiligten linksrheinischen Eisenbahnen, tunlichst darauf Bedacht nehmen, daß bei der Gestaltung der Eisenbahntarife von den beiderseitigen oberrheinischen Rheinhäfen nach der Schweiz die Frachttarife in einer Weise gebildet werden, welche den beiderseitigen Bahnen im Zusammenhang mit der Wasserstraße die Möglichkeit des Wettbewerbes im Verkehre nach der Schweiz wahrt;
3. Die Großh. Regierung wolle darauf hinwirken, daß entsprechend der inzwischen seitens der Regierung von Elsaß-Lothringen gegebenen Zusage die in diesem Lande bestehenden Oktroibestimmungen so gesamt und gehandhabt werden, daß sie nicht als ein Schutzoll gegen die Einfuhr von bearbeiteten Erzeugnissen aus Baden wirken können.

Zu dieser Angelegenheit sind Petitionen seitens des Stadtrats und der Handelskammer Mannheim, der Handelskammern Lahr, Freiburg, Billingen, Schopfheim und Konstanz eingegangen. Ihre Kommission stellt den Antrag,

diese Petitionen durch obigen Antrag für erledigt zu erklären und hierüber in abgefäzter Form zu berichten.

Kommerzienrat Reih: Ich spreche mich nicht gegen die Rheinregulierung aus, da ich es als eine hohe Kulturaufgabe des Staates betrachte, vorhandene Wasserstraßen zu regulieren und auszunutzen, wenn auch dabei einzelne Landesteile geschädigt werden. Für mich war die Frage der Rheinregulierung erledigt, als wir feinerzeit die erste Rate für den Bau des Kehler Hafens bewilligten, denn ohne Rheinregulierung hätte der Bau dieses Hafens keinen Sinn gehabt. Die Stadt Mannheim hat sich ebenfalls damit, wenn auch ungern, abgefunden und geglaubt, daß alle Zugeständnisse, die damals gegenüber Elsaß-Lothringen gemacht wurden, das Neueste seien, was von Baden zugestanden werde.

Unangenehm hat nun die Mitteilung der Großh. Regierung berührt, daß die Bedingungen nicht erfüllbar sind, daß der Zuschuß Badens ein größerer sein muß, und daß die verschiedene Tarifierung nicht durchgeführt werden könne. Ueber den letzten Punkt bin ich nicht erstaunt, denn die Elsaß-Lothringer können hierüber gar nicht befinden; die Entscheidung liegt vielmehr in Berlin. Ich hätte dringend gewünscht, daß diese Zugeständnisse die letzten gewesen wären und daß der von Baden zu leistende Beitrag genauer fixiert worden wäre, um gegen Nachforderungen bei Ueberschreitungen gesichert zu sein. Elsaß-Lothringen hätte mehr leisten können, da Strasbourg den größten Vorteil, Baden dagegen, besonders Mannheim, vorerst nur Schaden haben wird.

Ich stelle keinen Gegenantrag, aber für den Antrag kann ich als Mannheimer Bürger nicht gut stimmen; da ich andererseits nicht gegen das große Kulturwerk stimmen will, werde ich mich der Abstimmung enthalten.

Ich habe jedoch zu der Lafrast und Intelligenz der Mannheimer Bürger das Vertrauen, daß sie diesen Schlag bald überwinden werden. Ich bitte die Regierung, etwaige Schädigungen von Mannheim tunlichst fernzuhalten.

Geh. Rat Sonnfeld: Gestatten Sie, daß ich in Vertretung des Herrn Ministers des Innern, der im andern Hohen Hause noch zurückgehalten ist, dem Herrn Berichterstatter und auch dem Hohen Hause, das offenbar, wie ich glaube, im Begriffe steht, die Großh. Regierung von den Bedingungen zu befreien, an die die Genehmigung der Mittel für die Rheinregulierung des badischen Anteils im vorigen Landtag geknüpft worden ist, den Dank der Großh. Regierung ausspreche.

Die Großh. Regierung ist durch diese Bedingungen in der Tat in eine peinliche Lage versetzt worden und sie hat das Möglichste getan, um diese Bedingungen zu erfüllen; allein sie konnte von vornherein nicht annehmen, daß die Regierung von Elsaß-Lothringen auf diese Bedingungen, und zwar namentlich auf die zweite, die von der Bildung der Eisenbahntarife handelt, werde eingehen können. Die Bedingung war ja eigentlich nicht an die richtige Adresse gerichtet; da Elsaß-Lothringen keine eigene Eisenbahn besitzt, letztere vielmehr als Reichseisenbahnen dem Minister der öffentlichen Arbeiten in Berlin unterstehen, war die Regierung von Elsaß-Lothringen von sich aus gar nicht in der Lage, eine Bedingung hinsichtlich des Eisenbahntarifs einzugehen oder in dieser Richtung auf die Reichseisenbahnverwaltung einzuwirken.

Die Bedingung war ja im wesentlichen im Interesse der Stadt Mannheim gestellt, woselbst man von Anfang an nachteilige Wirkungen durch die Begünstigung der Großschiffahrt auf dem Oberrhein befürchtet hat, Besorgnisse, die auch in jüngster Zeit wieder in einer Vorstellung an die Landstände und namentlich auch vor wenigen Tagen in einer Bürgerausschussung in Mannheim Ausdruck gefunden haben. Allein was dort gesagt worden ist, war nicht der Ausdruck der maßgebenden, das Mannheimer Gewerbsleben vertretenden Anschauungen. Man weiß in Mannheim ganz wohl, daß überhaupt eine derartige Verkehrspolitik, die darin besteht, eine Verkehrsstraße auf einmal künstlich abzusperren, und allen bis dahin gelangenden Verkehre in sich aufzusaugen, überhaupt nicht durchführbar ist. Man weiß auch, daß am Rhein schon wiederholt derartige Erscheinungen vorgelegen sind, daß neue Rheinhäfen entstanden sind, daß sie rasch einen großen Verkehre erhalten haben, ohne daß die sogenannten konkurrierenden Häfen davon einen Nachteil empfunden haben. Diese Beispiele bestehen z. B. hinsichtlich der Ruhrhäfen, Düsseldorf und Köln. Die letztgenannte Stadt hatte bis vor kurzer Zeit einen ganz geringen Verkehre; sie hat nun einen neuen Hafen mit einem Aufwand von etwa 20 Millionen gebaut und hat einen großen Verkehre bekommen und gleichwohl zeigten die Häfen von Duisburg und Ruhrort ein ständiges Wachsen des Verkehrs, so daß die Hafenanlagen vergrößert werden mußten. Dasselbe hat sich feinerzeit gezeigt, als Frankfurt in die Reihe der Rheinhäfen eingetreten ist. Die Besorgnis der Stadt Mannheim, daß der dortige Umschlag dadurch geschädigt werden könnte, hat sich nicht bewährt. Im Gegenteil, der Verkehrszuwachs ist nun stärker, als in den Jahren, in denen Frankfurt sich seinen Verkehre am Rhein erobert hat.

In früheren Jahren hat sich der durchschnittliche Zuwachs des Mannheimer Verkehrs auf 150 bis 400 000 Tonnen im Jahr berechnet, bemerkenswerterweise in der Zeit, wo am Oberrhein noch alles still war, wo nur ein unbedeutender Verkehre mit Kohlen nach Leopoldshafen und Maxau stattfand. In den folgenden zehn Jahren, als am Oberrhein der Strasbourg Hafen und ein weiterer Hafen in Lauterburg eröffnet wurde, auch an anderen Plätzen der Verkehre sich gehoben hat, namentlich

in Rheinau oberhalb Mannheim eine bedeutende Hafenanlage entstanden ist, in diesem Jahrzehnt war der jährliche Zuwachs 330 000 Tonnen gegenüber jenem von 140 000 in der stillen Zeit am Oberrhein. In den Jahren 1900, 1901 und 1902 ging in Mannheim der Verkehre zurück, nicht weil der Umschlag nach dem Oberrhein sich vermehrt hatte, sondern — was bei einem Industrieplatze wie Mannheim ganz natürlich ist — infolge der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse. Allein im vorigen Jahre hat der Verkehre um eine volle Million Tonnen zugenommen, und das war das Jahr, in dem die Rheinschiffahrt nach dem Oberrhein bei einem vorzüglichen Wasserstand glänzend ging, und in dem der Karlsruher Hafen sich einen über alles Erwarteten großen Verkehre erworben hat; diese Zunahme hat mehr betragen als jemals zuvor, und Mannheim hat im Jahre 1903 eine Verkehrsziffer erreicht, wie sie noch gar nicht dagewesen ist. Die kleinen Rückgänge der zwei vorausgegangenen Jahre sind damit reichlich ausgeglichen.

Was nun die Geldfrage anbelangt, auf die Herr Kommerzienrat Reih zu sprechen kam, so will ich ja nicht bestreiten, daß dabei, wie bei jedem Bauunternehmen, Ueberschreitungen eintreten können, zumal es sich um ein schwieriges und in manchen Beziehungen neues Unternehmen handelt. Allein die Projekte für diese Unternehmen sind durchaus gründlich in allen Einzelheiten ausgearbeitet, soweit man ein solches Luftkorrektionsprojekt ausarbeiten kann. Die Kostenberechnungen sind wiederholt jeweils auch in München, Strasbourg und Speier durch die Sachverständigen der technischen und Regierungsorgane geprüft worden, und es besteht über das Projekt und den Vorschlag vollständige Uebereinstimmung. Es liegt also kein Grund vor, von vornherein anzunehmen, daß man es mit einer großen Ueberschreitung zu tun haben wird. Der Kostenschlag ist sogar reichlich berechnet; wenn nicht besondere unerwartete Umstände eintreten, ist eher zu erwarten, daß man den Betrag nicht ganz verbrauchen wird. Allein die Geldfrage ist bei dem ganzen Unternehmen nicht von großer Bedeutung. Es handelt sich im ganzen um 13 400 000 M., die in 13 Jahren verwendet werden sollen, wovon auf Baden nach der neuesten Verabredung etwa 4 1/2 Millionen treffen, bei einer Beteiligung mit 40 Prozent etwa 5 Millionen. Allein, wenn man sich beim Eisenbahnbaubudget, wo für einzelne Unternehmen bis zu 20 Millionen angefordert wurden, mit Ueberschreitungen von beinahe ebensoviel zufrieden geben hat, weil die Sachen eben notwendig und nützlich seien, so möchte ich glauben, daß unter solchen Umständen die Geldfrage bei der ebenso wichtigen Rheinregulierung gar nicht schwer ins Gewicht fällt, und daß es deshalb nicht von so großer Bedeutung ist, ob man hier 40 Prozent annimmt oder herunterginge auf 30 oder 32 Prozent.

Der Herr Berichterstatter hat dann noch angedeutet, es sei ja wohl zu hoffen, daß die Schifffahrt über Kehl und Strasbourg hinaus werde fortgeführt werden. Ja, es sind sogar Wünsche da — Träume möchte ich sagen — von Konstanz, die damit rechnen, daß die Großschiffahrt bis zum Bodensee ausgedehnt werde. Das kann ich in keiner Weise in Aussicht stellen, obwohl nicht zu beabsichtigen ist, daß eine Möglichkeit, von Kehl-Strasbourg aufwärts die Verhältnisse für die Schifffahrt wesentlich zu verbessern, bestehen mag. Aber der Rhein ist dort wasserärmer, er hat noch nicht die großen Zuflüsse, denn alles Wasser von den Bogenen herunter, fließt von der Schweizer Grenze bis unterhalb Strasbourg in die Ill und wird erst unterhalb Strasbourg dem Rhein übergeben. Ebenso kommen auf badischer Seite die größeren Zuflüsse erst unterhalb Strasbourg in den Rhein, so namentlich die Kinzig und die Murg. Also ungünstig sind die Verhältnisse jedenfalls, und was in der Presse in jüngster Zeit aus Veranlassung einer etwas abenteuerlichen Schlepperfahrt nach Basel verbreitet worden ist, daß die Verhältnisse eigentlich da oben günstiger seien, kann nicht zugegeben werden.

Im übrigen scheint mir ein wesentliches Interesse im Großherzogtum Baden an dieser Fortsetzung der Großschiffahrt des Rheins kaum zu bestehen. Läge Freiburg am Rhein, so wäre es wohl anders. Da aber Freiburg immerhin erheblich vom Rhein zurückliegt, so würde es sich hier darum handeln, einen Hafen in Breisach anlegen und von da einen Kanal nach Freiburg zu führen, und da müßte man doch wohl rechnen, ob die Vorteile wirklich so groß gegenüber dem Umschlag in Kehl und der Verfrachtung von Kehl nach Freiburg auf der Eisenbahn sind. Wollte man andererseits auf einen Kanal von Breisach herein verzichten, so müßte man auch die Eisenbahn benützen. Die Sache liegt jedenfalls von vornherein nicht sehr einladend, und es mag das umso mehr den späteren Erwägungen vorbehalten bleiben, als man vorderhand noch nicht einmal die Rheinregulierung bis Kehl-Strasbourg gesichert hat. Daß der Herr Berichterstatter auf die Konstanzer Petition nicht weiter eingegangen ist, dafür bin ich ihm dankbar; es entbehrt mich das auch meinerseits einer Bemerkung. Ich bitte das Hohen Haus, dem Antrag Ihrer Budgetkommission entsprechend zu beschließen, und damit der Großh. Regierung in dieser wichtigen Sache die Bewegungsfreiheit wiederzugeben, deren sie bedarf, um das Unternehmen gemeinsam mit den linksrheinischen Nachbarstaaten zum Wohle des Landes zustande zu bringen.

Der Antrag der Budgetkommission wird hierauf mit allen Stimmen — bei einer Stimmenthaltung — angenommen.

Schluß der Sitzung 12 Uhr.

Verantwortlicher Redakteur: Julius Käß in Karlsruhe.
Druck und Verlag:
G. Braun'sche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.